

Samtgemeinde Gartow

Beschlussvorlage (SG/BV/239/2026)

Ort, Datum: 07.10.2026
Sachbearbeitung, Amt: Amt Bürgerservice
Bearbeiter: Frau Karius

Gremium
Rat der Samtgemeinde Gartow

Termin Behandlung
03.11.2026 Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Beschluss über die Stellvertretung der/des Ratsvorsitzenden

Sachverhalt:

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat über die Stellvertretung der oder des Ratsvorsitzenden.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung gem. § 66 NKomVG oder durch Wahl nach § 67 NKomVG. Dabei bestimmt der Rat auch, wie viele Vertreterinnen und Vertreter es geben soll. Wenn mehrere Vertreterinnen und Vertreter bestimmt werden, soll eine Reihenfolge festgelegt werden. Bei der Stellvertretung handelt es sich um eine bloße Verhinderungsververtretung.

Das Vorschlagsrecht liegt wie für die Wahl der oder des Ratsvorsitzenden bei jedem Ratsmitglied, also auch bei dem Samtgemeindebürgermeister sowie als einer Mehrheit von Ratsmitgliedern, den im Rat vorhandenen Gruppen und Fraktionen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Gartow beschließt als Stellvertretung der oder des Ratsvorsitzenden folgende Personen:

1. Stellvertretung: Frau/Herr
2. Stellvertretung: Frau/Herr